



Informationen zum Schulrecht 2014

Blockzeit: Für einen Schulbeginn am ersten Schultag nach den Ferien erst um 10.00 Uhr lassen die rechtlichen Grundlagen im Kanton Zug keinen Raum

§ 11a Abs. 3 i.V.m. § 65 Abs. 3a Bst. b SchulG - Für die Blockzeiten auf der Primarstufe erlässt der Bildungsrat besondere Bestimmungen. Dies hat er in § 4 SchulR getan. Das Zuger Recht lässt keinen Raum für einen Schulbeginn nach den Ferien erst um 10.00 Uhr.

Laut § 4 Abs. 2 SchulR sind die Stundenpläne der Primarstufe so zu gestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe einer Gemeinde an fünf Vormittagen während mindestens drei Stunden (vier Zeiteinheiten zu 45 Minuten exkl. Pausen) gleichzeitig den Unterricht besuchen oder sich in der Obhut der Schule befinden.

Gemäss dem Beschluss des Erziehungsrates (heute Bildungsrat) vom 18. Januar 2007 betreffend die Einführung von umfassenden Blockzeiten ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe müssen sich an fünf Vormittagen während mindestens vier Zeiteinheiten (eine Zeiteinheit entspricht 45 Minuten) exklusive der Pausen in der Obhut der Schule befinden. Die umfassende Blockzeit ist für die Gemeinden verpflichtend. Sie können weitergehende Blockzeitenregelungen vorsehen.

In demselben Beschluss wird auf Seite 5 erwähnt, es sei ein Grundanliegen der Blockzeiten, diese ausnahmslos einzuhalten. Es sei ein wichtiges Definitionsmerkmal und gängige Praxis in der Schweiz, dass sich bei umfassenden Blockzeiten alle Schülerinnen und Schüler in der Obhut der Schule befinden müssen und nicht nach Hause entlassen werden dürfen (siehe auch EDK Bericht Nr. 23A, S. 7). Dies wurde im Zusammenhang mit Dispensationen von Schülerinnen und Schülern geschrieben, gilt aber sinngemäss auch für den ersten Schultag nach den Ferien.

Die rechtlichen Grundlagen im Kanton Zug lassen nicht zu, dass nach den Ferien die Schule erst um 10.00 Uhr beginnt.